

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Kanton Zürich, ohne ihre Zubehörden, disponiren zu können;

hat der grosse Rath

In Erwägung, daß alle die Schlösser, Burgdorf und Regensberg ausgenommen, in unbewohnten Gegenden gelegen, und in ihrem gegenwärtigen Zustand völlig unnütze sind, da sie mit keinen National- und Domainialgütern verbunden sind, und zur Wohnung der Distriktsbeamten nicht gebraucht werden können,

nachdem er die Urgenz erklärt, *
beschlossen:

1. Die Schlösser Dornet, Thierstein, Gilgenberg, Klusse, Bechburg, Gösigen, Signau, Biv, Kyburg, ohne die Zubehörden, dem Direktorium zu überlassen, daß es selbe so benutzen könne, wie es dieses für die allgemeine Sache am vortheilhaftesten glauben wird.
2. Das Direktorium ist eingeladen, dem gesetzgebenden Corps eine nähere Auskunft über die Bestimmung der Schlösser Burgdorf und Regensberg mitzutheilen, so wie auch die Gründe, welche dasselbe bezwegen, die Disposition darüber zu verlangen, als welche einstweilen noch als Nationaleigenthum solten beibehalten werden.
3. Im Fall das Direktorium einige dieser benannten Schlösser verkaufen wollte, wird dasselbe diese Verkäufe öffentlich bekannt machen.

Ferner od verlangt eine Commission. Der Beschluß wird angenommen.

Eine Petition von 103 Bürgern von Rossiniere, Kanton Lemau, betreffend die Friedensrichter, Gemeindgüter, Municipalitäten u. s. w. — und eine Petition des Rathes von Yverdun über die Gemeindgüter — werden vorgelegt, und auf Berthollets Antrag ihre Verlesung so lange ausgesetzt, bis der grosse Rath Beschlüsse über diese Gegenstände wird eingesandt haben.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

Erster Titel.

Von dem Friedensgericht und dem Friedensrichter überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den Bezirken der Friedensgerichte.

1. Jeder Distrikt Helvetiens soll in Bezirke eingetheilt werden.
2. Keiner dieser Bezirke soll weniger als 3000, noch mehr als 6000 Einwohner haben.
3. Die Städte, die 12000 Einwohner, oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hin-

gegen, deren Bevölkerung die Summe der 12000 Seelen übersteigt, sollen in zwei Bezirke abgetheilt werden.

4. Bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens sollen diese Bezirke durch die exekutive Gewalt provisorisch angeordnet werden. Bey der definitiven Eintheilung aber wird sie die gesetzgebende Gewalt endlich bestimmen.

5. Die familiichen Bezirke eines jeden Cantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heissen 1ter, 2ter, 3ter Bezirk, u. s. f.

6. Jeder dieser Bezirke soll einen Friedensrichter und ein Friedensgericht haben, bei dem die Anzahl der Beisitzer mit derjenigen der stimmfähigen Bürger im Verhältnisse steht.

7. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die, in Rücksicht ihrer Amtsverrichtungen, unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

Zweiter Abschnitt.

Erwählung der zu dem Friedensgerichte gehörigen Personen.

8. Jede Urversammlung wählt alle Jahre, allemal auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern, durch die absolute Stimmenmehrheit, einen Beisitzer an das Friedensgericht.

9. Diese Beisitzer treten sogleich am Tage nach ihrer Erwählung an einem durch den Distriktsstatthalter zu bestimmenden Ort zur Wahl eines Friedensrichters zusammen.

10. Sie wählen, unter dem Vorsitze des ältesten Beisitzers, aus ihrem Mittel, durch absolute Stimmenmehrheit, einen Friedensrichter.

11. Wenn bei gerader Anzahl der Beisitzer, die Stimmen sich für zwei unter ihnen für die Friedensrichterstelle gleich vertheilen, so entscheidet das Loos.

12. Die Beisitzer sowohl, als der Friedensrichter, können nach Auslauf ihres Amtsjahres, immer wieder gewählt werden; der letztere indessen nur in so fern, als ihn eine der Urversammlungen des Bezirks wieder zum Beisitzer erwählt.

13. Jeder Beisitzer am Friedensgericht muß ein stimmfähiger Bürger, und in der Gemeinde, die ihn wählt, ansässig seyn, soll lesen und schreiben können.

14. Kein wirkliches Mitglied des Vollziehungsdirektoriums, der gesetzgebenden Ráthe, der Verwaltungskammer, und irgend eines Gerichtshofes, kein Statthalter, Unterstatthalter und Agent kann zum Beisitzer an das Friedensgericht gewählt werden.

15. Kein Advokat oder Notarius kann eine Beisitzerstelle am Friedensgerichte bekleiden, wenn er seinen Beruf nicht nach der Erwählung, auf die Zeit seiner Amtsdauer aufgibt.

16. Die Beisitzer des Friedensgerichts wählen sogleich nach der Ernennung des Friedensrichters, unter desselben Vorsitze, durch die absolute Stimmenmehrheit, einen Schreiber.

Die Fortsetzung im 183 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert drei und achtzigstes Stück.

Gesetzworschlag über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

17. Jeder stimmfähige helvetische Bürger, der die nöthigen Kenntnisse zu dieser Stelle besitzt, ist wahlfähig. Er muß aber, so lange er dieselbe bekleidet, in dem Bezirke desjenigen Friedensgerichts wohnen, bei dem er angestellt ist.

18. Die Beisitzer wählen endlich, unter dem Vorsitz des Friedensrichters, einen Weibel, der in dem Bezirke angefassener stimmfähiger Bürger seyn muß. Er soll lesen und schreiben können.

Zweiter Titel.

Berrichtungen des Friedensrichters bei bürgerlichen Streitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der Pflichten des Friedensrichters bei bürgerlichen Streitigkeiten überhaupt.

§. 19. Der Friedensrichter hat die vorläufige Verhandlung in allen bürgerlichen Streitigkeiten, welche durch den folgenden Abschnitt nicht ausdrücklich ausgenommen sind, und die Pflicht, dieselben wo möglich in Freundslichkeit beizulegen.

20. In denjenigen Fällen, wo keine gütliche Ausgleichung der Sache unter den Partheien statt findet, ordnet er vorläufig die Schätzung des streitigen Gegenstandes an, (Siehe §) wenn eine solche nöthig ist.

21. Er beruft das Friedensgericht zusammen, und führt in demselben den Vorsitz.

22. Er unterschreibt und besiegelt die von demselben ausgefallten Urtheile und Sprüche.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtshörigkeit.

§. 23. Alle bürgerlichen Streitigkeiten sollen vor aller Eintragung vor den Distriktsgerichten, und vor allem Schriftwechsel aus, vor die Friedensrichter gebracht werden.

24. Hievon sind einzig die folgenden Fälle ausgenommen:

a) Alle Betreibungssachen und Schulden, für welche ein besondres Unterpfand, oder Haab und Gut verschrieben ist.

b) Alle Concurs- oder Geldtagsachen.

c) Alle Paternitätsfälle, oder Streitigkeiten über die Vaterschaft.

d) Alle Streitigkeiten, die in eine dieser drei Haupteintheilungen gehören, sollen sogleich vor dem kompetierlichen Richter anhängig gemacht werden.

25. Alle bürgerlichen Streitigkeiten sollen vor demjenigen Friedensrichter gebracht werden, vor den sie ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach hingehören.

26. Der Kläger soll den Antworter überhaupt vor demjenigen Friedensrichter suchen, in dessen Bezirk derselbe angefaßt ist. Von dieser Regel sind die folgenden Fälle allein ausgenommen.

27. Wenn die Streitigkeit ein liegendes Gut, oder ein auf einem solchen haftendes Recht betrifft, so ist derjenige Friedensrichter der kompetierliche, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

28. Wenn die Streitigkeit einen Frevel (quasi delictum) oder Ersatz des dadurch zugefügten Schadens betrifft, so gehört sie vor demjenigen Friedensrichter, in dessen Bezirk der Frevel begangen worden ist.

29. Wenn die Streitigkeit eine Entschädigung ansieht, die wegen einem Mieth- oder Pachtvertrag, der über eine Liegenschaft geschlossen worden war, gefordert wird, so soll sie vor demjenigen Friedensrichter gebracht werden, in dessen Bezirk das vermietete Haus oder verpachtete Gut gelegen ist.

30. Wenn Streitigkeiten oder Erbansprüche entstehen, so gehören sie vor den Friedensrichter des Wohnortes des Erblassers.

31. Fremde oder andere Personen, die keinen häuslichen Sitz im Lande haben, sind schuldig, vor demjenigen Friedensrichter zu erscheinen, in dessen Bezirk sie der Kläger findet.

Dritter Abschnitt.

Form der Vorladungen.

§. 32. Wenn eine Parthei dem Friedensrichter eine Streitsache anzeigt, so setzt er ihr sogleich einen Tag an, auf den sie mit ihrer Gegenparthei vor ihm erscheinen soll.

33. Ist der Beklagte in dem Bezirk des Friedensrichters angefaßt, so soll diese Erscheinungszeit nicht weiter, als höchstens auf drei Tage hinausgesetzt werden.

34. Ist hingegen der Beklagte ausserhalb dem Bezirk des Friedensrichters angefaßt, so soll der letztere allemal für vier Stunden Entfernung, die Erscheinung um einen Tag weiter hinaussetzen, und zugleich die Zeit in Anschlag bringen, die zu Besorgung des Erscheinungsbefehls an denselben erforderlich ist.

35. Der Erscheinungsbefehl muß schriftlich abgefaßt seyn; er soll den Vornamen, den Geschlechtsnamen, den Wohnort sowohl der Parthei, die ihn aus-

gewürkt hat, als derjenigen, an die er gerichtet ist, den Befehl zur Erscheinung, nebst dem Tag und Ort derselben, und eine kurze Anzeige der Sache enthalten, warum es zu thun ist. Der Erscheinungsbefehl muß von dem Friedensrichter, der ihn ausstellt, unterschrieben, und mit dem Datum der Ausfertigung versehen seyn.

36. Die Erscheinungsbefehle dürfen nicht durch die Parthei selbst, noch durch ihren Advokaten oder Beistand abgefaßt werden; der Friedensrichter oder sein Schreiber sollen sie ausfertigen.

37. Wenn die vorzuladende Parthei, in dem Bezirke desjenigen Friedensrichters sitzt, der den Erscheinungsbefehl ausgestellt hat, so sendet ihr der Friedensrichter den Erscheinungsbefehl durch den Weibel zu.

38. Wenn der Weibel weder die vorzuladenden Partheien, noch ihre Hausgenossen bei Hause antrifft, so schlägt er den Erscheinungsbefehl, in Gegenwart zweier Zeugen, an die Hausthüre. Er ist schuldig, den Zeugen den Auftrag zu ertheilen, dem Vorgeladenen sogleich nach seiner Rückkunft, Nachricht von diesem Erscheinungsbefehl zu geben.

39. Dem Weibel werden allemal zwei Doppel des Erscheinungsbefehls übergeben. Das eine Doppel stellt er dem Vorgeladenen zu; dem andern setzt er das Zeugniß der geschehenen Verrichtung bei, und händigt dasselbe dem Friedensrichter wieder aus.

40. Ist die vorzuladende Parthei nicht in dem Bezirke desjenigen Friedensrichters anwesend, der den Erscheinungsbefehl ausgestellt, so sendet derselbe den Erscheinungsbefehl dem Friedensrichter ihres Wohnorts zu. Dieser ist schuldig, ihn auf die oben vorgeschriebene Weise durch den Weibel an die vorzuladende Parthei verrichten zu lassen, und das Doppel mit dem Verrichtungszeugniß, dem Friedensrichter wieder zurückzusenden, der es ihm zugeschickt hat.

41. Wenn der Beklagte auf die erste Vorladung nicht erscheint, so wird dieselbe zum zweitemale und bei nochmaligem Ausbleiben, zum drittenmale wiederholt.

42. Wenn der Beklagte sich einmal gestellt hat, so setzt der Friedensrichter allemal bei jeder Erscheinung, sowol vor ihm, als vor dem Friedensgerichte, in Gegenwart beider Partheien, den Tag zur folgenden Erscheinung an.

43. Der Friedensrichter führt über alle seine Tagesansetzungen ein besonderes Verzeichniß.

44. Er ist schuldig, jeder Parthei, in deren Gegenwart er einen Erscheinungstag ansetzt, auf ihr Verlangen, die Tagesansetzung schriftlich zuzustellen.

Vierter Abschnitt.

Strafe und Verfahren gegen eine nichterscheinende Parthei.

§ 45. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich auf den

ersten Erscheinungsbefehl vor dem Friedensrichter zu stellen.

46. Der Dienst des Vaterlands, Krankheit, Abwesenheit, Gefangenschaft und dergleichen überwindende Ursachen, sind die einzigen rechtmäßigen Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens vor dem Friedensrichter.

47. Wer ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund auf die erste Vorladung ausbleibt, soll eine Buße von fünf Franken bezahlen.

48. Wer sich auf den zweiten Erscheinungsbefehl vor dem Friedensrichter ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe nicht stellt, soll eine Buße von zehn Franken bezahlen.

49. Gegen denjenigen, der auf den dritten Erscheinungsbefehl, ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe ausbleibt, soll der Friedensrichter ein Contumazurtheil fällen, die dem Klager seinen Schluß nebst allen Kosten zuspricht.

50. Der Friedensrichter soll dieses Contumazurtheil gegen den Klager ausfallen, wenn er auf den ersten, zweiten oder dritten Erscheinungstag ausbleibt.

51. Dieses Contumazurtheil soll der Friedensrichter im Verfolge gegen jede Parthei aussprechen, die auf einen in ihrer Gegenwart angeetzten Erscheinungstag, ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe ausbleibt.

52. Der Friedensrichter muß die Contumazurtheile derjenigen Parthei schriftlich und auf die gleiche Weise anzeigen, wie die Erscheinungsbefehle angelegt werden.

53. Diese Anzeige soll innerhalb acht Tagen Zeit, nach ausgefallenem Contumazurtheile geschehen.

54. Die verfallte Parthei hat von der offiziellen Mittheilung der Anzeige an, 14 Tage Zeit, die Aufhebung des Contumazurtheils zu suchen, nachher hat diese letztere die Verbindlichkeit eines in Kraft erwachsenen Urtheils. Es wäre denn, daß der Verfallte die Fortdauer rechtmäßiger Entschuldigungsgründe beweisen könnte.

55. Die Aufhebung der Contumazurtheile kann allein wegen rechtmäßigen Entschuldigungsgründen des Ausbleibens, vor dem Friedensgerichte gesucht werden.

56. Das Friedensgericht wird zu diesem Ende nach der unten im Tit. 3 Absch. 3 vorgeschriebenen Form, zusammenberufen.

57. Wenn die Hauptsache über der Competenz des Friedensgerichts ist, so kann das Urtheil desselben über die Frage, ob das Contumazurtheil aufgehoben werden solle oder nicht? nach den unter Tit. Absch. festgesetzten Formen, vor das Distriktsgericht gezogen werden.

58. Ist aber die Hauptsache unter der Competenz des Friedensgerichts, so hat über die Contumazfrage keine Weitersziehung Statt.

59. Im Fall der Werth des streitigen Gegenstandes unbestimmt, und die Schätzung noch nicht vor sich gegangen wäre, so soll der Friedensrichter dieselbe sogleich nach der, im folgenden Abschnitte stehenden Vorschrift, veranstalten.

60. Die dazu nöthige Zeit soll dem Appellant von seinem fatalen Termin abgezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren des Friedensrichters gegen zwei erscheinende Partheien.

§. 61. Wenn beide streitende Partheien vor dem Friedensrichter erscheinen, so soll er ihre Streitsache sogleich untersuchen, und sich von den Partheien ihre Gründe und Beweise vorlegen lassen.

62. Er soll dieselben durch Vorstellungen zu vereinigen, oder zu einer freundlichen Ausgleichung unter sich zu bereden suchen.

63. Wenn seine Bemühungen fruchtlos ablaufen, so soll er selbst einen Vorschlag zum Vergleich schriftlich abfassen, und denselben den Partheien innert der kürzest möglichen Frist, nach der ersten Erscheinung vorlegen.

64. Ueber diesen Vorschlag soll er den Partheien eine Bedenkzeit von wenigstens einem, und höchstens vier Tagen gestatten.

65. Wenn die Partheien sich auf die eine oder andere Weise vor dem Friedensrichter vergleichen, so soll der letztere den Vergleich sogleich schriftlich ausfertigen, und von den Partheien unterschreiben lassen, und sein Siegel und Unterschrift darunter setzen.

66. Wenn eine von beiden Partheien, oder beide zugleich, nicht schreiben können, so läßt ihnen der Friedensrichter in Gegenwart zweier unparteiischer Zeugen den Vergleich vorlesen, nimmt ihnen die Gelübde darüber ab, läßt das Verbal dieser Verhandlung unter dem Vergleich beirücken, und denselben von den beiden Zeugen unterschreiben.

67. Jeder Vergleich soll zweifach ausgefertigt, und jeder Parthei ein Doppel davon zugestellt werden.

68. Der Friedensrichter soll alle seine schriftlichen Vorschläge zum Vergleich, so wie die vor ihm geschlossenen Vergleiche selbst, durch den Schreiber zu Protokoll bringen lassen.

69. Wenn eine Streitigkeit vor dem Friedensrichter nicht ausgeglichen werden kann, der Gegenstand derselben aber in einer Sache oder Forderung bestehet, deren Werth noch nicht in Geld bestimmt ist, so soll der Friedensrichter diesen Werth durch zwei sachverständige Männer schätzen lassen.

70. Wenn der Streit eine Dienbarkeit betrifft, so soll das Grundstück geschätzt werden, auf welcher sie hauset.

71. Die Schätzung ist aber nicht notwendig, so bald die Partheien freiwillig erklären, daß der Gegen-

stand des Streits unter der Competenz des Friedensgerichts liege.

72. Die Bestellungsart der Schärer ist folgende: der Friedensrichter schlägt den Partheien sechs uninteressirte, sachkundige, stimmungsfähige Bürger vor. Von diesen verwirft der Kläger zwei, und der Antwoorter zwei. Die beiden übrigen sind die Schärer.

73. Der Friedensrichter schickt diesen Schägern durch den Weibel einen schriftlichen Befehl zu, durch welchen er ihnen den Gegenstand des Streits genau bezeichnet, und denselben zu schätzen befehlet.

74. Die Schärer sollen diesen Befehl innerhalb drei Tagen vollziehen.

75. Sie stellen über die gemachte Schätzung ein schriftliches Zeugniß an den Friedensrichter aus.

76. Nach vollendeter Schätzung schreitet der Friedensrichter auf die unten §. beschriebene Weise sogleich zur Formation des Friedensgerichts.

77. Keine Parthei kann vor dem Friedensrichter in Begleit etnes Advokaten, oder andern Beistandes erscheinen.

78. Keine Parthei kann einen Advokaten, oder irgend eine Person, die sich mit Verfertigung von Rechtschriften und Verbeistandungen vor den Kantons- oder Distriktsgerichten abgiebt, in ihrem Namen als Bevollmächtigten vor dem Friedensrichter senden.

Dritter Titel.

Pflichten und Berrichtungen der Friedensgerichte und ihrer Beisitzer.

Erster Abschnitt.

Besondere Pflichten der Beisitzer am Friedensgerichte.

§ 79. Die Beisitzer des Friedensgerichts sind verpflichtet, dem Friedensgerichte beizuwohnen, so oft ihnen von dem Friedensrichter zu demselben geboten wird.

80. Von dieser Verpflichtung kann bloß Abwesenheit oder Krankheit entbinden.

81. Jeder Beisitzer hat die Pflicht auf sich, die in seiner Gemeinde entstehenden Streitigkeiten durch gütliches Zureden und Vorstellungen zu vermitteln.

82. Derjenige Beisitzer, der bei der Wahl des Friedensrichters, neben demselben die meisten Stimmen vereinigt, ist der Stellvertreter des Friedensrichters in allen Fällen, wo derselbe abwesend, krank, oder einen oder andern Parthei verwandt, oder selbst bei der Sache interessirt ist.

83. Wenn der Friedensrichter im Laufe seines Amtsjahres stirbt, oder eingestelt oder abgesetzt wird, so verfährt dieser nemliche Beisitzer seine Stelle, bis der Friedensrichter wieder eingesetzt ist, oder bis nach Anleitung des Tit. I. dieses Gesetzes, ein neuer Friedensrichter gewählt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Competenz der Friedensgerichte.

84. Das Friedensgericht spricht endlich und unwiderruflich ab.

- 1) Ueber alle bürgerlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe oder den Werth von fünfzig Schweizerfranken nicht übersteigt.
- 2) Ueber alle Raubereien und Thätlichkeiten, die
 - a) keine Criminalaktion nach sich ziehen; b) keine Entschädigung zur Folge haben, die die Summe der fünfzig Franken übersteigt; und c) endlich in Beziehung auf die Strafe nach dem hienach stehenden vierten Artikel nicht ausserhalb der Competenz der Friedensrichter liegen.
- 3) Ueber alle Zänkereien, Verachtungsworten und Schimpfwörter, die keine Beschuldigungen eines Verbrechens ausmachen.
- 4) Ueber alle kleinere Frevel, auf welche einerseits das Gesetz entweder keine höhere Busse, als von drei Schweizerfranken, oder keine längere Gefängnisstrafe, als von 24 Stunden setzt, und bei denen andererseits die Entschädigung des Beleidigten sich nicht höher, als auf fünfzig Schweizerfranken belauft.

85. Wenn über die Competenz ein Zweifel waltet, so soll das Friedensgericht sogleich bei der ersten Erscheinung die vorläufige Frage unterscheiden: ob die Sache unter seiner Competenz sey, oder nicht?

86. Jede Parthei hat das Recht, diese Urtheil vor das Distriktsgericht zu ziehen.

87. Sie muß die Appellation auf der Stelle, und sogleich nach ausgesprochenem Urtheil, erklären.

88. Sie muß sich, bei Strafe der Ersitzung, innerhalb vier Tagen, bei dem Präsident des Distriktsgerichts, und einen Tag zum zweitinstanzlichen Abspruch anmelden.

89. Der Präsident des Distriktsgerichts ist schuldig, denselben auf eine Frist von mehr als acht Tagen, und weniger als vierzehn hinaus zu setzen.

90. Er soll dem Appellant einen schriftlichen Erscheinungsbefehl durch den Weibel des Gerichts zusenden.

91. Nach dem Abspruch des Distriktsgerichts sind beide Partheien schuldig, sich innerhalb vier Tagen bei dem Friedensrichter, um einen Tag zur Erscheinung vor dem Friedensgericht zu melden.

92. Von diesem Termin ist der Fall der Cassation ausgenommen, welche aber auf der Stelle gefordert werden muß.

Dritter Abschnitt.

Formation des Friedensgerichts.

93. Wenn die eine von zwei streitenden Partheien oder beide zugleich, den ihnen von dem Friedensrichter vorgeschlagenen Vergleich verwerfen, so soll die Sache vor das Friedensgericht gebracht werden.

94. Der Friedensrichter schlägt den Partheien aus den Besitzern seines Bezirks Sechse vor, die keiner von beiden verwandt, und bei der Sache uninteressirt seyn sollen.

95. Sind in einem Bezirke nicht sechs Besitzer, die den Partheien nicht verwandt, oder bei der Sache uninteressirt wären, so schlägt der Friedensrichter, statt der Fehlenden, eine gleiche Anzahl verständiger und rechtschaffener stimmfähiger Bürger aus seinem Bezirke vor.

96. Von diesen vorgeschlagenen sechs Besitzern sollen der Kläger und der Antworter, jeder zwei auf der Stelle, und ohne Bedenkzeit, verwerfen.

97. Die beiden übrigbleibenden werden von dem Friedensrichter herbeiberufen, und machen, unter seinem Vorsteh, das Friedensgericht aus.

98. Der Friedensrichter ist schuldig, das Friedensgericht, in dringenden Fällen, innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden, in ordentlichen Fällen aber, innerhalb acht Tagen, nach Verwerfung des Vergleichs, zusammen zu berufen.

Vierter Abschnitt.

Berichtungen des Friedensgerichts.

99. Die Friedensgerichte urtheilen endlich und unwiderruflich, über alle Streitfachen, die unter ihrer Competenz sind.

100. Sie fällen einen schiedsrichterlichen Spruch aus, über alle Rechtsfachen, die nicht unter ihrer Competenz sind, aber ihnen zu besprechen überlassen werden.

101. Sie legen den Partheien einen Vergleichsvorschlag vor, in alleg Fällen, wo dieselben ihnen eine Sache, die nicht unter ihrer Competenz liegt, zu besprechen nicht überlassen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Form der Vorberufung der Partheien vor das Friedensgericht.

§ 102. Sobald der Friedensrichter auf die im 2ten Abschnitte dieses Titels bestimmte Weise das Friedensgericht in Gegenwart beider Partheien niedergesetzt hat, so bestimmt er ihnen einen Tag, auf den sie vor demselben erscheinen sollen.

103. Bey jeder folgenden Erscheinung soll der Friedensrichter den Partheien den künftigen Erscheinungstag auf die gleiche Weise festsetzen.

104. Wenn eine Parthei auf den ihr angeetzten Tag ausbleibt, so fällt das Friedensgericht gegen dieselbe ein Contumazurtheil aus.

105. Dieses Urtheil kann nur aus Grund der oben im Tit. II. Abschn. V. dieses Gesetzes bestimmten rechtmässigen Entschuldigungsgründe des Ausbleibens von dem Friedensgericht aufgehoben werden.

106. Die Formalitäten in Betreff eines solchen Contumazurtheils sind die nämlichen, wie sie in dem Tit. II. Abschn. V. dieses Gesetzes bestimmt worden sind.

107. Die Weiterziehung einer Aufhebung eines solchen per Contumaz ergangenen Urtheils ist in den oben bestimmten Fällen gestattet. (Die Forts. folgt.)